

SZ_GERICHTE STK 2021 45 vom 16. Januar 2023

SZ Gerichte, 2023-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2021 45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2021_45)

FR: SZ_GERICHTE STK 2021 45 du 16 janvier 2023

IT: SZ_GERICHTE STK 2021 45 del 16 gennaio 2023

Regeste

Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung, Einziehung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 3. Abteilung, Postfach 128, Bahnhofstrasse 4, 8832 Wollerau, Anklagebehörde, Berufungsgegnerin und Anschlussberufungsführerin, vertreten durch Staatsanwalt C. _____,

E. 2

D. _____, Privatklägerin, Berufungsgegnerin und Anschlussberufungsführerin, vertreten durch Rechtsanwalt E. _____, betreffend Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung, Einziehung (Berufung und Anschlussberufungen gegen das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 27. Januar 2021, SGO 2020 11);- hat die Strafkammer,

Kantonsgericht Schwyz 2 nachdem sich ergeben und in Erwägung: 1. a) Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Beschuldigten am 5. März 2020 beim Strafgericht Schwyz Anklage wegen mehrfacher Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 2 StGB, teilweise eventualiter mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 2 StGB, Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs.1 und 2 StGB und mehrfacher Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB. Das Strafgericht erkannte mit Urteil vom 27. Januar 2021 wie folgt: 1. A. _____ wird schuldig gesprochen a) der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von 138 Ziff. 1 Abs. 2 und 4 StGB zum Nachteil von D. _____, begangen am 16. Oktober 2009 und 27. April 2016; b) der Veruntreuung im Sinne von 138 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB zum Nachteil von J. _____, begangen im Zeitraum von

E. 6

Zivilforderungen: a) Die Zivilforderungen von D. _____ im Betrag von Fr. 4'766'598.45 zzgl. Zins von 5 % seit dem 21. April 2016, EUR 110'000 zzgl. Zins von 5 % seit dem 21. April 2016 sowie Fr. 234'278.36 zzgl. Zins von 5 % seit dem 10. August 2017 werden auf den Zivilweg verwiesen. b) Auf die Zivilforderungen der K. _____ AG wird nicht eingetreten.

E. 7

Beschlagnahmen: a) Die mit Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft vom

E. 12

Juli 2018 beschlagnahmte Darlehensvertrag zwischen A._____ und der K._____ AG vom 11. Juli 2017, lagernd bei der Staatsanwaltschaft in Goldau, ist durch die Kantonspolizei Schwyz beim Bezirksgericht March zu hinterlegen. c) Die von der Staatsanwaltschaft am 17. Juli 2019 verfügte Beschlagnahme von 10 Aktienzertifikaten über total 200 Namenaktien zu Fr. 1'000.-- sowie 10 Aktienzertifikate über total 2'000 Namenaktien zu Fr. 100.-- der G._____ AG, lagernd bei der Kantonspolizei Schwyz unter der Lager- Nr. zz, wird aufgehoben. Die Beschlagnahme des Bezirksgerichts March vom 22. Januar 2020 (ZES 19 435) bleibt durch den vorliegenden Entscheid unberührt. Sämtliche Aktienzertifikate sind durch die Kantonspolizei Schwyz beim Bezirksgericht March zu hinterlegen. d) Die von der Staatsanwaltschaft am 10. November 2017 verfügten Sperrungen über die Konten bzw. Depots Nr. yy, Nr. xx,

Kantonsgericht Schwyz 4 Nr. ww und Nr. vv, lautend auf A._____, sowie Nr. uu, lautend auf die L._____ AG und tt, lautend auf die K._____ AG, bei der M._____ AG (Bank I) werden aufgehoben. Die Vermögenssperre des Bezirksgerichts March vom 5. November 2018 (ZEO 17 23) bleibt durch den vorliegenden Entscheid unberührt. e) Die von der Staatsanwaltschaft am 17. Juli 2019 verfügte Sperre über die Darlehensforderung des Beschuldigten gegenüber der G._____ AG über Fr. 400'000.00 wird aufgehoben. Die Vermögenssperre des Bezirksgerichts March vom 22. Januar 2020 (ZES 19 435) bleibt durch den vorliegenden Entscheid unberührt. f) Die von der Staatsanwaltschaft am 10. September 2019 verfügte Sperre über die Kunden Nr. ss, lautend auf A._____, bei der N._____ AG (Bank II), wird aufgehoben. g) Die von der Staatsanwaltschaft am 10. November 2017 verfügte Sperre über die Portfolio Nr. rr (inkl. Privatkonto Nr. qq), lautend auf A._____, bei der O._____ AG (Bank III) wird aufgehoben. 8. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 77'025.00 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 17'025.30 Total Fr. 94'050.30 werden A._____ auferlegt. 9. A._____ hat D._____ für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren mit pauschal Fr. 20'000.00 zu entschädigen (Art. 433 Abs. 1 StPO). 10.-11. [Zustellung und Rechtsmittel]. b) Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht beim Strafgericht Berufung an und erklärte nach Erhalt des begründeten Urteils innert Frist Berufung beim Kantonsgericht mit dem Antrag, die Dispositiv-Ziff. 1a-f, 3 bis 5, 8 und 9 seien aufzuheben und er sei vollumfänglich freizusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse (STK 2021 45, KG-act. 2 und 9). Ausserdem erhoben die Staatsanwaltschaft am 4. Oktober

Kantonsgericht Schwyz 5 2021 und die Privatklägerin am 20. Oktober 2021 Anschlussberufung (KG-act. 13 und 20). Die Privatklägerin erhob darüber hinaus selbständige Berufung (vgl. separates Verfahren STK 2021 46). c) Am 5. Juli 2022 wurde den Parteien nach Terminabsprachen angezeigt, dass die Berufungsverhandlung am 8. November 2022 stattfinden werde (KG-act. 38). Das Verschiebungsgesuch des Beschuldigten vom 27. September 2022, wonach er sich aus beruflichen Gründen ab 15. Oktober 2022 während mehrerer Monate in Übersee aufhalten werde, wies die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 10. Oktober 2022 ab (KG-act. 46 und 51). Die Vorladung auf den 8. November 2022 erging ebenfalls am 10. Oktober 2022 (KG-act. 52). Mit Faxeingabe vom 7. November 2022 ersuchte der Beschuldigte um Abnahme der Vorladung vom 8. November 2022 und führte zur Begründung aus, er halte sich seit längerer Zeit im Ausland auf, sei positiv auf Covid-19 getestet worden und habe sich nun in

Quarantäne begeben müssen (KG-act. 68). Mit weiterer Faxeingabe vom 7. November 2022 reichte der Beschuldigte ein vom 5. November 2022 datierendes "Certificate of Covid-19 Testing" ein (KG-act. 70 und 70/1). Am 7. November 2022 verschob die Verfahrensleitung weder die auf den 8. November 2022 anberaumte Berufungsverhandlung noch widerrief sie die Vorladung. Zur Berufungsverhandlung tags darauf erschienen weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger (KG-act. 73). Mit prozessleitendem Beschluss vom 9. November 2022 wurden der Beschuldigte und dessen Verteidiger aufgefordert, diverse Belege betreffend die Reise des Beschuldigten nach Tansania sowie die zwischen dem 11. Oktober 2022 und 7. November 2022 in Tansania gültigen Covid-19 Ausreise- und Isolationsvorschriften nachzureichen und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den Rechtsfolgen ihres Fernbleibens zu äussern und weitere Belege einzureichen (KG-act. 75). In ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft, dass die Berufung des Beschuldigten als zurückgezogen zu gelten habe (KG-act. 81). Nach gewährter Fristerstreckung reichte der Beschuldigte am 24. November 2022 eine Stellungnahme zum Beschluss vom 9. November

Kantonsgericht Schwyz 6 2022 mit einigen Beilagen ein (KG-act. 77 und 78). Die Privatklägerin äusserte sich dazu mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 und beantragte, die Berufungserklärung des Beschuldigten sei infolge Rückzugs abzuschreiben, eventuelter seien weitere Abklärungen betreffend den genauen Zeitpunkt der ersten Buchungstornierung durch den Beschuldigten vorzunehmen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschuldigten (KG-act. 82). Der Beschuldigte reichte dazu am 20. Dezember 2022 eine Vernehmlassung ein (KG-act. 84), welche Eingabe den übrigen Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (KG-act. 85). 2. a) Nach Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO gilt die Berufung oder Anschlussberufung als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärte, der mündlichen Berufungsverhandlung unentschuldigt fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt. Im Falle notwendiger Verteidigung soll Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO nach älterer und nicht näher begründeter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zur Anwendung gelangen können (BGer, Urteil 6B_876/2013 vom 6. März 2014 E. 2.4.1 mit Hinweis auf Urteil 6B_37/2012 vom 1. November 2012 E. 4). Dies kann nicht uneingeschränkt gelten. Bleiben sowohl die beschuldigte Person als auch dessen Verteidigung der Berufungsverhandlung fern, kann einzig der Umstand, dass ein Fall von notwendiger Verteidigung vorliegt, der Anwendung der gesetzlich statuierten Rückzugsfiktion zumindest dann nicht entgegenstehen, wenn die beschuldigte Person durch aktive Mitwirkung einer von ihr erbetenen Verteidigung gehörig verteidigt wird und Letztere ebenso unentschuldigt fernbleibt (Zimmerlin, in:

Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 407 StPO N 4 e contrario). Vorliegend muss der Beschuldigte verteidigt werden (vgl. Art. 130 lit. b StPO). Seine Verteidigung ist durch die erbetene und auch im Berufungsverfahren aktive Wahlverteidigung gewährleistet. Sowohl der Beschuldigte (vgl. dazu nachfolgend E. 2b) als auch sein erbetener Verteidiger blieben der auf den 8. November 2022 anberaumten Berufungsverhandlung fern. Nachdem der Verteidiger erst am 7. November 2022 per

Kantonsgericht Schwyz 7 Fax um Abnahme der Vorladung vom 8. November 2022 ersuchte, durfte er nicht davon ausgehen, dass die Berufungsverhandlung nicht stattfindet. Zum einen zitierte die Verfahrensleitung am 7. November 2022 die Berufungsverhandlung nicht ab und widerrief die Vorladungen an den Beschuldigten und dessen

Verteidiger nicht. Schon aus diesem Grund musste der Verteidiger vom (Weiter-)Bestand der Vorladungen ausgehen. Zum anderen legte die Verteidigung nicht etwa ein ärztliches Zeugnis vor, das dem Beschuldigten eine Verhandlungsunfähigkeit attestiert hätte, sondern einzig ein in Tansania ausgestelltes Zertifikat über das Vorliegen eines positiven Covid-19-Testergebnisses (dazu nachfolgend E. 2b/bb). Dieser Beleg ging derart kurzfristig vor dem Verhandlungstermin beim Berufungsgericht ein, dass er schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr verfahrensleitend geprüft werden konnte, weshalb die Verteidigung auch angesichts der Kurzfristigkeit nicht annehmen durfte, die Berufungsverhandlung würde ohne entsprechende Mitteilung abgelehnt (vgl. auch die Aktennotiz vom 7. November 2022, wonach der Verteidigung telefonisch mitgeteilt wurde, die Verhandlung werde ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses so oder so stattfinden, KG-act. 69). Nicht näher zu beantworten ist bei diesem Ergebnis die Frage, ob die Faxeingaben vom 7. November 2022 als formgültig zu erachten sind und die Verfahrensleitung diese der Kurzfristigkeit ungeachtet noch vor Beginn der Berufungsverhandlung prüfen musste (vgl. Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Im Übrigen lässt sich die unentschuldigte Abwesenheit des Verteidigers auch nicht dadurch rechtfertigen, dass die Verhandlung, selbst wenn er anwesend gewesen wäre, wegen des Fernbleibens des Beschuldigten hätte verschoben und neu angesetzt werden müssen (KG-act. 77 S. 2), zumal es sich hierbei um eine gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge handelt (Art. 405 Abs. 1 i.V.m. Art. 366 Abs. 1 StPO), darin also entgegen der Ansicht des Verteidigers kein überspitzter Formalismus gesehen werden kann. Ebenso stellt das vom Verteidiger vorgebrachte Argument der fehlenden Legitimation zur Teilnahme an der Berufungsverhandlung (KG-act. 77 S. 2) kein Entschuldigungsgrund dar, weil nicht ersichtlich ist,

Kantonsgericht Schwyz 8 dass das Verteidigermandat auch nur vorübergehend nicht mehr bestanden hätte. b) Es bleibt zu prüfen, ob für das Fernbleiben des Beschuldigten von der Berufungsverhandlung ein genügender Entschuldigungsgrund bestand. Die ausgebliebene Partei hat die entschuldigenden Gründe glaubhaft vorzubringen (Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 407 StPO N 1). Die Abwesenheit ist nicht nur im Falle höherer Gewalt, das heisst objektiver Unmöglichkeit zu erscheinen, gültig entschuldigt, sondern auch im Falle subjektiver Unmöglichkeit aufgrund der persönlichen Umstände oder eines Irrtums. Dabei hat nicht der Beschuldigte zu beweisen, dass er sich dem Gericht nicht entziehen wollte. Vielmehr hat das Gericht zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe geeignet sind, die Abwesenheit zu rechtfertigen oder die eingereichten Belege auf eine willensunabhängige Abwesenheit schliessen lassen (BGer, Urteil 6B_671/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweisen). aa) Der Beschuldigte kam der Aufforderung zur Einreichung der Belege gemäss prozessleitendem Beschluss vom 9. November 2022 (KG-act. 75) nur teilweise nach. Den von ihm eingereichten Belegen lässt sich Folgendes entnehmen: Gemäss dem vom 5. November 2022 (08:57 Uhr) datierenden „Certificate of Covid-19 Testing“ wurde beim Beschuldigten am 4. November 2022 um 18:56 Uhr ein Atemweg PCR-Test vorgenommen, der am 5. November 2022 um 08:57 Uhr für positiv befunden wurde (KG-act. 72/1). Des Weiteren wird im erwähnten Zertifikat Folgendes festgehalten: Therefore, the afore-mentioned is NOT ALLOWED to proceed with his/ her travel arrangements. The bearer should seek medical attention at the testing facility and observe infection prevention and control measures including isolation, physical distancing as applicable. Am 4. November 2022 um 16:21 Uhr teilte der Beschuldigte seinem Verteidiger per E-Mail mit, er sei geschäftlich in Übersee beschäftigt, habe aber

für

Kantonsgericht Schwyz 9 diesen Termin (gemeint ist offensichtlich die Berufungsverhandlung vom 8. November 2022) einen Flug gebucht. Er werde am 5. November 2022 abends in Zürich ankommen. Am 11. November 2022 sei sein Rückflug (KG-act. 78/1). Laut einer kurz danach, am 4. November 2022 um 16:28 Uhr versandten E-Mail stornierte der Beschuldigte einen Flug von Sansibar nach Zürich. Die Adressatin dieser E-Mail antwortete gleichentags um 19:06 Uhr GMT+3 „[...] Wunschgemäss war die Buchung storniert. Wir haben Ihnen eine Bestätigung per email zugesendet [...]“ (KG-act. 78/3). Am 5. November 2022 um 09:18 Uhr teilte der Beschuldigte dem Verteidiger per weiterer E-Mail mit, er fühle sich seit gestern „unwohl mit Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen“, so dass er gestern Abend ins Spital gegangen sei, um einen Covid-19-Test zu machen. Er habe „heute morgen“ ein positives Testresultat bekommen und sei nun in Quarantäne. Den Rückflug könne er nicht antreten (KG-act. 78/2). bb) Zunächst fällt auf, dass der Beschuldigte den Flug von Sansibar nach Zürich nicht nur vor dem Zeitpunkt des Testergebnisses (5. November 2022, 08:57 Uhr), sondern schon vor der Atemweg Probeentnahme, die am 4. November 2022 um 18:56 Uhr erfolgte, stornierte. Dies obschon der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht wissen konnte, ob der Covid-19 PCR-Test positiv ausfallen wird. Unter diesen Umständen muss auf die von der Privatklägerin in ihrer Stellungnahme (KG-act. 82) wiedergegebene Auffassung, wonach der Flug bereits zum Zeitpunkt der Antwort des City Ticket Office Zürich, der Adressatin der vom Beschuldigten eingereichten Stornierungsnachricht (KG-act. 78/3), längst storniert gewesen sei, nicht näher eingegangen werden. Die durch den Beschuldigten geltend gemachte Stornierung erfolgte zudem nur rund sieben Minuten nachdem er seinem Verteidiger noch mitgeteilt hatte, er werde am 5. November 2022 abends in Zürich ankommen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte zunächst seinem Verteidiger mitteilte, er werde am Abend des 5. Novembers 2022 in Zürich eintreffen, aber den betreffenden Rückflug nur wenige Minuten später stornierte. Schon allein diese Ungereimtheiten im zeitlichen Ablauf lassen die

Kantonsgericht Schwyz 10 Behauptung des Beschuldigten, er habe den Rückflug wegen eines positiven Covid-19-Testergebnisses nicht angetreten, als unglaubhaft erscheinen. Der Beschuldigte macht auch nicht geltend und belegt ebenso wenig, dass er am 5. November 2022 vom Testergebnis unabhängig nicht transportfähig gewesen wäre. Was die behauptete Quarantänepflicht anbelangt, weist der Beschuldigte entgegen dem Beschluss vom 9. November 2022 die zwischen dem 11. Oktober 2022 und dem 7. November 2022 in Tansania gültigen Covid-19 Ausreise- und Isolationsvorschriften nicht nach. Es ist somit auch nicht ersichtlich, dass staatliche Massnahmen den Beschuldigten an einer Ausreise hinderten, zumal, soweit in einzelnen Ländern am 5. November 2022 überhaupt noch Covid-19-spezifische Reiserestriktionen in Kraft waren, die Staaten eher bei der Einreise entsprechende Massnahmen vorgesehen haben dürften. Die Einreise in die Schweiz war zu diesem Zeitpunkt jedenfalls auch über den Luftweg möglich. Sodann geht weder aus dem eingereichten, unspezifischen Screenshot „Isolation and Precautions for People with Covid-19 [...] updated Aug. 11, 2022“ (KG-act. 78/6) noch dem Testzertifikat hervor, dass der Beschuldigte sich zwingend in Quarantäne begeben musste. Insbesondere soll es laut dem Testzertifikat der betroffenen männlichen oder weiblichen Person zwar verboten sein, ihre Reise fortzusetzen („NOT ALLOWED to proceed with his/her travel arrangements“). Jedoch heisst es weiter lediglich, dass die Person verschiedene Kontrollmassnahmen

(„control measures“) beachten sollte („should“), es sich mithin nicht um zwingend einzuhaltende Anweisungen zu handeln scheint. Was es bedeutet, dass unspezifische Reisearrangements nicht weiterverfolgt werden dürfen, wird ebenfalls nicht konkretisiert und es ist dem Dokument nicht zu entnehmen, dass dem Beschuldigten namentlich die Ausreise aus Tansania untersagt gewesen wäre. Des Weiteren geht aus dem vom Beschuldigten eingereichten Auszug aus seinem Reisepass hervor, dass sein Visum für Tansania erst ab dem 1. No-

Kantonsgericht Schwyz 11 vember 2022 gültig war (KG-act. 78/4). Demzufolge konnte er erst ab diesem Datum in Tansania eingereist sein. Indem er aber derart kurzfristig vor dem ihm seit langem bekannten Berufungsverhandlungstermin noch eine Reise nach Tansania unternahm, er also in ein Land reiste, von dem er behauptet, ein positives Covid-19-Testergebnis habe zur Folge, dass eine Ausreise nicht mehr möglich gewesen sei, muss zumindest die Inkaufnahme der Abwesenheit von der Berufungsverhandlung unterstellt werden. Der Beschuldigte führte denn auch keine hinreichenden Gründe an, weshalb er vom 1. bis 5. November 2022 zwingend in Tansania sein musste. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass sein Verschiebungsgesuch wegen nicht näher begründeter beruflicher Interessen mit Verfügung vom 10. Oktober 2022 abgewiesen worden war, nicht nachvollziehbar. c) Nach dem Gesagten hat die Abwesenheit des Beschuldigten (ebenfalls) als unentschuldig zu gelten. Seine Abwesenheit war nicht gerechtfertigt und die von ihm eingereichten Belege lassen nicht auf eine willensunabhängige Abwesenheit schliessen. Daher ist die Berufung des Beschuldigten in Anwendung von Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO abzuschreiben, wobei in der Folge auch die Anschlussberufungen der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin dahinfallen (vgl. Art. 401 Abs. 3 StPO; Zimmerlin, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 401 StPO N 9), mit welchen Folgen sich im Übrigen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin explizit einverstanden erklärten. 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Weil die Berufung des Beschuldigten als zurückgezogen gilt, ist er als unterliegend zu betrachten, so dass die Kosten des Berufungsverfahrens STK 2021 45 zu seinen Lasten gehen. Der

Kantonsgericht Schwyz 12 Beschuldigte hat zudem die Privatklägerin angemessen zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 433 Abs. 1 lit. a StPO), welche für das vorliegende Berufungsverfahren ermessensweise auf pauschal Fr. 3'000.00 festzulegen ist (inkl. Auslagen und MWST, vgl. § 2 Abs. 2 GebTRA);-

Kantonsgericht Schwyz 13 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.